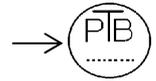




## Antrag auf Erteilung eines kleinen Waffenscheines

Führen von Schreckschuss- Reizstoff- und Signalwaffen, die einer zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das entsprechende Zulassungszeichen tragen (§ 10 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt. 2, Unterabschnitt. 3, Nr. 2 und 2.1 WaffG)



Familienname			
Vornamen			
Geburtsname			
Geburtsdatum und -ort (Gemeinde, Landkreis, Land)			
Straße			
PLZ Wohnort			
Telefon (für evtl. Rückfragen)			
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> Deutsch	andere Staatsangehörigkeit:	
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden
Vor- und Familien (Geburts-) Name des Ehegatten			
erlernter Beruf			
derzeit ausgeübter Beruf			
Wohnungen in den letzten fünf Jahren	Gemeinde, Straße, Landkreis, Land	von - bis	
Zweitwohnsitz (auch innerhalb der EG)	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja:	
Im Bundesgebiet ununterbrochen wohnhaft seit:			
Im Bundesgebiet erstmals wohnhaft im Jahr:			

Nur Ausfüllen bei Erstantrag oder Änderungen

**Ich möchte Schreckschuss- Reizstoff- und Signalwaffen führen, die einer zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das entsprechende Zulassungszeichen (PTB-Zeichen) tragen und beantrage deshalb die Erteilung eines kleinen Waffenscheins.**

### Hinweise zum kleinen Waffenschein:

Erwerbserlaubnisfreie Schreckschuss- Reizstoff- und Signalwaffen mit "PTB-Zeichen" stehen als tragbare Geräte zum Abschießen von Munition den Schusswaffen gleich (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 WaffG).

Im Sinne des Waffengesetzes führt eine Schusswaffe derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Schusswaffe außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitzums ausübt (§ 1 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG).

... weiter nächste Seite

Wer eine Schusswaffe führt, muss seinen Reisepass oder Personalausweis und den kleinen Waffenschein mit sich führen und Polizeibeamten auf Verlangen zur Prüfung vorlegen (§ 38 Nr. 1a WaffG). Ein Waffenschein ist nicht erforderlich wenn die Schusswaffe nur transportiert wird. Beim Transport muss die Schusswaffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit (= entladen im verschlossenen Behältnis) untergebracht sein. Der Personalausweis bzw. Reisepass ist in jedem Fall mitzuführen.

Es ist verboten, bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen Waffen im Sinne des Waffengesetzes zu führen. Dies gilt auch, wenn ein Waffenschein erteilt ist! (§ 42 Abs. 1 WaffG)

Das Schießen mit Schreckschuss- Reizstoff- und Signalwaffen bedarf in der Regel einer zusätzlichen Erlaubnis! Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sind in § 12 Abs. 4 WaffG geregelt.

### **Aufbewahrung von Waffen**

Nach § 36 Abs. 1 WaffG hat der Besitzer von Waffen und Munition die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte (auch Familienmitglieder) sie unbefugt an sich nehmen. Dies gilt für alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes, also auch für Schreckschuss- Reizstoff- und Signalwaffen, Hieb- und Stichwaffen, Elektroschockgeräte und geprüfte Reizstoffsprüngeräte etc.

Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von erwerbserlaubnisfreien Gegenständen ist ein festes, abgeschlossenes Behältnis anzusehen. Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von Munition ist ebenfalls ein festes, abgeschlossenes Behältnis anzusehen.

### **Gebühr für kleinen Waffenschein**

Die Gebühr für die Ausstellung des kleinen Waffenscheines beträgt 75,00 €.

### **Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung**

- Sind Sie Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt?  Ja  Nein
- Sind Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat?  Ja  Nein
- Sind Sie innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen?  Ja  Nein
- Sind Sie in Ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig?  Ja  Nein
- Sind Sie abhängig von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln?  Ja  Nein
- Sind Sie psychisch krank oder labil?  Ja  Nein

**Besitzen Sie die zum Umgang mit Schusswaffen erforderliche körperliche Eignung?**  Ja  Nein  
Mögliche Einschränkungen: nicht korrigierbare Sehschwächen, Nachtblindheit, Hirnverletzung, schwere Herz- u. Kreislauferkrankungen, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Taubheit, Amputation, Lähmungen o. ä.

### **Ergänzungen, weitere Hinweise, Datenschutz**

Die Angaben sind erforderlich um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis vorliegen. Gemäß § 39 WaffG sind sie zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt das Landratsamt Bamberg eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der Polizei Bamberg und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.

**Die Hinweise habe ich gelesen und verstanden.**

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass alle von mir gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Von den Datenschutzhinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter folgendem Link: <https://www.landkreis-bamberg.de/Datenschutz>.

Alternativ erhalten Sie die Informationen auch ausgedruckt in der Infothek des Landratsamtes Bamberg oder im jeweils zuständigen Fachbereich.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers: